

Vorlage Nr. 101.19.780

30. März 2023
1 von 2

Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel

Berichterstatter/-in: Stadtrat Dirk Stochla

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Fortschreibung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel wird zugestimmt.“

Begründung:

Seit 1992 bilden die Stadt und der Landkreis einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich und betreiben eine gemeinsame Zentrale Leitstelle für die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes.

Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs.1 Ziff. 1 und § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes obliegenden Aufgaben nach HRDG und erfüllt diese zusammen mit ihren eigenen Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt in enger Kooperation zwischen der Feuerwehr Kassel und dem Fachbereich für Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel.

Die seit 1992 bestehende Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis wurde zum 01.01.2008 in eine Folgevereinbarung überführt. Seither kam es zu mehreren Anpassungen des Hessischen Rettungsdienstgesetzes und zu geänderten Anforderungen an den Rettungsdienst durch z.B. die Einführung des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) und der Novellierung des Hessischen Landesrettungsdienstplans. Darüber hinaus führten die stetig steigenden Einsatzzahlen des öffentlichen Rettungsdienstes zu einer deutlichen Steigerung der rettungsdienstlichen Vorhaltungen im Rettungsdienstbereich Kassel.

Resultierend daraus veränderten sich die Aufgaben der Rettungsdienststrägerschaft und das Aufgabenfeld wurde erweitert.

Um diese Veränderungen in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung einzupflegen, wird von der Feuerwehr Kassel und dem Fachbereich Gefahrenabwehr des Landkreises Kassel die Anpassung und Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung angestrebt. Durch die Zusammenlegung bzw. die gemeinsame Aufgabenerfüllung nach § 3 HRDG entstehen keine zusätzlichen bzw. Mehrkosten. Die wesentlichen Änderungen der im Entwurf beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung umfassen die Aktualisierung von gesetzlichen Grundlagen sowie die Anpassung von Kündigungsbedingungen. Für den Ausbau und zur strukturellen Festigung der guten Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel wurde außerdem die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Fortschreibung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vereinbart.

Die gemäß des § 25a KGG und § 5 Abs. 3 HRDG benötigten Genehmigungen vom Regierungspräsidium Kassel und dem Land Hessen wurden beim Abschluss der ersten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erteilt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 20. März 2023 beschlossen.

In Vertretung

Dirk Stochla
Stadtrat